

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Reformierte Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung zeitgemässer, finanziell tragbarer und funktionstüchtiger Strukturen der evangelisch-reformierten Kirche in Thun durch Unterstützung ihrer Organe.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1. Ein- und Austritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 4.3. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder können jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Mitglieder können diesen an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss sind die betroffenen Mitglieder anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Bei Austritt, Ausschluss oder automatischem Erlöschen der Mitgliedschaft ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

## 5. Organisation

### 5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 5.2. Mitgliederversammlung

#### 5.2.1. Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand kann eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl ansetzen. Je nach den Möglichkeiten der Mitglieder wird die Abstimmung/Wahl per Brief bzw. elektronisch durchgeführt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

### 5.2.2. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Entscheid über angefochtene Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## 5.3. Vorstand

### 5.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### 5.3.2. Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### 5.3.3. Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium bzw. dessen Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstandes innert Wochenfrist verlangen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### 5.3.4. Befugnisse

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

### 5.4. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Buchführung und erstatten dazu der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 6. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

## 8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung, wer für die Liquidation und die statutengemässe Verwendung des Vereinsvermögens (Liquidationsüberschuss) zuständig ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 12.01.2022 in Kraft.

Der Präsident:

sig. F. Marti

Fridolin Marti

Für das Protokoll:

sig. A. Lüscher

Andreas Lüscher